

Statuten

In der Folge werden der Einfachheit halber alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form geschrieben

§1 Name und Sitz des Vereins:

Unter dem Namen

VEREIN PARTNERHUNDE SCHWEIZ

besteht nach ZGB, Artikel 60 ff, ein politisch und konfessionell neutraler Verein (in der Folge kurz Verein genannt). Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, gesamtschweizerisch eine fundierte Grundausbildung für Hunde und Hundehalter anzubieten, mit dem Ziel, **kompetente Hundehalter** und **gesellschaftsfähige Familienhunde** heranzubilden.

Der Verein hat im weiteren die Aufgabe, Hundehalter mit geeigneten Familienhunden zu **Therapiehund-Teams** auszubilden und zu unterstützen.

Die Ausbildung der Hundehalter in dem vorgegebenen Rahmen erfolgt unter der Leitung eines Ausbildungsverantwortlichen durch eigene geeignete qualifizierte Fachpersonen und Hundeausbilder.

Der Verein kann diese Ausbildungen in der ganzen Schweiz anbieten.

Zur Erreichung des Vereinszwecks sind nachstehende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Schulung von Hundeausbildern
- b) Ausbildung von Hundehaltern
- c) Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Hundehalter
- d) Durchführung von Kursen für angehende Therapiehund-Teams
- e) Durchführung von Eignungsprüfungen am Schluss der entsprechenden Ausbildungen
- f) Unterstützung der ausgebildeten Therapiehund-Teams bei der Suche geeigneter Einsatzorte sowie in den praktischen Einsätzen
- g) Durchführung von unentgeltlichen Besuchsprogrammen mit ausgebildeten Therapiehunden im Rahmen von tiergestützten **Therapiestunden** in geeigneten Institutionen
- h) Durchführung regelmässiger, unentgeltlicher **Besuche** in Institutionen für körperlich und psychisch kranken Menschen, Altersheimen, Kindergärten, Schulen und anderen ähnlichen Einrichtungen zur positiven Förderung der Mensch-Hund-Beziehung

Zudem:

- i) Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlichen Inhaltes für interessiertes Publikum in Form von Vorträgen, Seminaren und ähnliches
- j) Umfassende Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereins, um in der Öffentlichkeit einen höheren Bekanntheitsgrad zu erlangen
- k) Sonstige Aktivitäten, die zur Erreichung obengenannten Zielsetzungen dienen.

Der Verein kann zu diesem Zweck ein eigenes **Kompetenzzentrum** betreiben.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland an.

§3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge und Spenden jeder Art

§4 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) Aktivmitglieder

Die Aktiv-Mitgliedschaft kann von jeder interessierten Einzelperson bzw. juristischen Personen, erworben werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zum Verein als Aktivmitglied ist an den Vorstand zu richten. Diesem bleibt das Recht der Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen vorbehalten.

Die im Rahmen des Vereins ausgebildeten Therapiehund-Teams, die Besuchsprogramme mit ihren ausgebildeten Therapiehunden im Rahmen von tiergestützten Therapiestunden in Institutionen für körperlich und geistig behinderter Menschen oder in Altersheimen, Kindergärten, Schulen und anderen ähnlichen Einrichtungen zur positiven Förderung der Mensch-Hund-Beziehung durchführen, müssen die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- a) den Tod bei physischen Personen und den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- b) den freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt, mit Wirksamkeit für das folgende Geschäftsjahr

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche trotz Mahnung ihre Mitgliederrechnung nicht bezahlt haben, erlischt per Ende Jahr automatisch.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand kann erfolgen bei:

- a) unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind
- b) grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- c) Missachtung und Nichtbefolgung der Entscheidung des Schiedsgerichtes
- d) Verstoss gegen die Pflicht zur Loyalität und Solidarität
- e) Gefährdung des guten Ansehens des Vereins. Dies trifft insbesondere zu bei unsachlichen und persönlichen Angriffen gegen andere Vereinsmitglieder sowie Verstössen gegen die Vorschriften des Tierschutzes.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat folgende Auswirkungen:

- a) Verlust der Einsatzbereitschaft als Therapiehund-Team
- b) Verlust einer allfälligen Hundeausbilder-Funktion
- c) Verlust des Rechtes, an Ausbildungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.- zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die anwesenden Aktiv-Mitglieder und die Vertreter einer juristischen Person haben in der Mitgliederversammlung das Stimm- sowie das Wahlrecht. Für Minderjährige wird das Stimm- und Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§8 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Höhe des Jahresbeitrages.

§9 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Rechnungsprüfer oder Revisionsstelle
- d) Schiedsgericht

§10 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angaben der Gründe von drei Vorstandsmitgliedern oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder stattzufinden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder vom Einreichen des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Ordentliche wie ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsident bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch müssen diese acht Wochen vor Abhaltung derselben dem Präsident schriftlich überreicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist zu Themen der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Mehrheit, soweit es in den Statuten nicht anders bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Aktiv-Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Verlauf der Versammlung und der genaue Wortlaut der Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist nach Prüfung vom Sekretär und dem Präsidenten zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Enthebung des Vorstandes
- b) Wahl und die Enthebung zweier Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten, bzw. in der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv-Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit

§12 Der Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident / in
 - b) Vizepräsident/in (*)
 - c) Bereich Administration
 - d) Bereich Finanzen
 - e) Bereich Ausbildung
 - f) weiteren Vorstandsmitgliedern, die aufgrund ihrer Qualifikation den Verein beratend unterstützen und innerhalb des Vorstands Funktionen übernehmen
- (*) die Stellvertretung kann auch durch eines der anderen aufgeführten Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, bleiben aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Präsident und vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Kein Mitglied des Vorstandes darf an einer Abstimmung teilnehmen, die seine persönlichen Interessen berührt. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären

§13 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand führt die Oberaufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Verwaltung des Vermögens
- (b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (c) die Berufung von weiteren Beisitzern
- (d) die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- (e) die Verantwortung für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- (f) die Feststellung des jährlichen Voranschlages, sowie die Feststellung der geprüften Jahresrechnung
- (g) die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung
- (h) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- (i) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat
- (j) der Vorstand ist berechtigt, aussenstehende Personen beratend beizuziehen.

§14 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

§15 Geschäftsführung

Der Vorstand kann im Rahmen der von ihm zu beschliessenden Geschäftsordnung einen Geschäftsführer mit der Leitung des Vereins betrauen. Ihm kommt die Vertretungsbefugnis bzw. Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zu.

§16 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Parteien entsendet in das Schiedsgericht zwei Vereinsmitglieder. Diese wählen aus dem Vorstand des Vereins einen Präsidenten. Können sie sich über diesen nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende des Vereins. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden.

§17 Der Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfung ist an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Statutenrevision

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise revidiert werden, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder zustimmen und das Geschäft vorgängig traktandiert war.

§19 Auflösung des Vereins

Im Falle der durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung geplanten, freiwilligen Auflösung des Vereins hat die gleiche Mitgliederversammlung über die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschliessen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu führen.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder auf sich vereinen.

Statutenänderung einstimmig genehmigt von der MV am 24.2.2006

Münsingen, 24. Februar 2006

Unterschriften:

Sig. Daniel Choulat
Sig. Martin Dreyer
Sig. Marianne Huber
Sig. Ruth Renfer